

Satzung des Burgstädter Turn-und Sportverein 1878 e.V.

Fassung vom 29.05.2019

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Burgstädter Turn- und Sportverein 1878 e.V.“ und nutzt die Kurzform „Burgstädter TSV 1878 e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Burgstädt. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Chemnitz unter VR 40371 eingetragen. (Von 1949 bis 1990 trug der Verein den Namen „BSG Einheit Burgstädt“ als Mitglied im Verband DTSB.)

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Gesundheit durch organisierte, sportliche Betätigung im Breiten- und Wettkampfsport.
- (2) Der Verein kann zur Umsetzung des Vereinszwecks alle dazu dienlichen Maßnahmen ergreifen, Strukturen schaffen oder sich Verbänden anschließen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Arbeit im Verein erfolgt ehrenamtlich.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins mit Ausnahme des gesetzlich zulässigen Ehrenamtspauschalen und Aufwandentschädigungen.

§ 3 Vereinsstruktur

Die Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Sektionsleitung

§ 4 die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist zu berufen,
 1. Wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder
 2. mindestens alle vier Jahre zur Neuwahl des Vorstands.
- (2) Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich einzuberufen. Die Einladung soll in allen Sportgruppen ausgegeben werden. Sie kann außerdem auf der Homepage des Vereins, in der Tagespresse und über Messenger-Dienste veröffentlicht sowie als Email versandt werden.
- (3) Neuwahlen können als Delegiertenversammlung stattfinden.
- (4) In Jahren in denen keine Wahlen stattfinden, wird den Mitgliedern ein Rechenschaftsbericht bekannt gegeben.
- (5) Zu den Hauptaufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

1. Die Bestellung und Kontrolle des Vorstandes und eventueller weiterer Vereinsorgane,
 2. Beaufsichtigung und Entlastung des Vorstandes,
 3. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks, die Auflösung des Vereins oder der Verschmelzung/ Lösung mit anderen Vereinen.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.
- (7) Weitere Bestimmungen zur Mitgliederversammlung sind der zu erstellenden Geschäftsordnung (GO) zu entnehmen.

§ 5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und seinen zwei Stellvertretern. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie werden auf der Mitgliederversammlung gewählt und sind immer zu zweit vertretungsberechtigt. Sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Der Vorstand trifft sich in regelmäßigen Abständen, um über die Geschicke des Vereins zu beraten und zu entscheiden. Dabei handelt er im Sinne der Satzung, der Satzung angeschlossener Dachverbände und der Entscheidungen der Mitgliederversammlung. Dazu ordnet und überwacht er die Arbeit in den Abteilungen.
- (3) Der Vorstand kann verbindliche Verordnungen erlassen. Diese sollen nicht Bestandteil der Satzung sein.
- (4) Zur Unterstützung seiner Arbeit können im Verein Ausschüsse gebildet werden oder Gäste zu Vorstandssitzungen geladen werden.
- (5) Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, kann der Vorstand ein Vereinsmitglied bis zur turnusmäßigen Wahl kooptieren.
- (7) Wiederwahl ist zulässig.

§ 6 Sektionsleitung

- (1) Innerhalb der einzelnen Fachbereiche können Sektionsleiter durch den Vorstand ernannt werden.
- (2) Diese koordinieren und leiten ihren Fachbereich in Absprache mit dem Vorstand eigenständig. Dazu dürfen sie Aufgaben und Befugnisse an andere Helfer delegieren.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein kann jede natürliche Person jeden Alters werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist unter Anerkennung der Vereinsatzung und der gültigen Beitragsordnung schriftlich zu beantragen. Für Mitglieder unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Tod

§ 8 Ausschluss

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein ist bei Vorlage eines wichtigen Grundes zulässig.
- (2) Ein solcher Grund liegt vor, wenn es dem Verein nicht zumutbar ist, länger die Mitgliedschaft aufrechtzuerhalten. Dies kann durch Beitragsrückstand von mehr als 5 Monaten trotz Mahnung, Ansehenschädigung des Vereins durch das Mitglied, Störung des Vereinsfriedens, Einnahme verbotener Substanzen, Begehung von Straftaten o.Ä. begründet sein.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Vorstand hat dem Mitglied den Ausschluss schriftlich mit kurzer Begründung mitzuteilen.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und sonstiger Gebühren legt der Vorstand fest.
- (3) Beiträge und Gebühren sind in der Beitrags- und Gebührenordnung festzusetzen.

§ 10 Datenschutzregelungen

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die durch den Vorstand beschlossen wird.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür gesondert einberufene Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Burgstädt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere der Förderung des Sports, zu verwenden hat.
- (3) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Die Satzung mit Fassung vom 29.05.2019 tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Sie löst damit die Fassung vom 14.2.1997 ab.